



Bebauungsplan W 20 – Gewerbegebiet 1. Änderung - Satzung



Stadt Füssen
Landkreis Ostallgäu
1. Änderung

Die Stadt Füssen erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2553) und § 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB Maßnahmen G) i.d.F. der Bek. vom 28.04.1993 (BGBl. I.S. 622, BGBl III 213-15), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), i.d.F. vom 15.09.1977 und 23.01.1990, des Art. 98 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.94 (GVBl. S. 251 BayRS 2132-1-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.93 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I) nach ordnungsgemäßer Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Füssen W 20 West als

SATZUNG

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet der 1. Änderung gilt die vom Architekturbüro Stein und Winkelmann ergänzte bzw. geänderte Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) sowie der Bebauungsplanzeichnung der 1. Änderung, jeweils i.d.F. vom 13.09.1996.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Bei § 2 – Art der baulichen Nutzung – wird folgender Text unter Nr. 1.4 angefügt
1.4 Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der BauNVO

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Bei § 3 – Maß der baulichen Nutzung – wird folgender Text unter Nr. 4 angefügt.
4. Wandhöhen im allgemeinen Wohngebiet:

Bei den Wandhöhen, gemessen ab gewachsenem Boden bis zur Schnittlinie der Außenwand mit Oberkante Dachhaut, gilt als Höchstgrenze

Bei Wohngebäuden Lautenmacherstraße

First	10,50 m
Wandhöhe	8,00 m

§ 4

Garagen und Nebengebäude

Bei § 6 – Garagen und Nebengebäuden – wird folgender Text unter Nr. 6 angefügt
6. Im allgemeinen Wohngebiet sind an Stelle von Garagen Carports zugelassen.

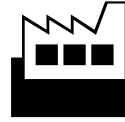
§ 5

Gestaltung der Gebäude

Bei § 7- Gestaltung der Gebäude – wird eine weitere Nr. 10 eingefügt.
10. Im allgemeinen Wohngebiet sind auch Konstruktionen in Ständerbauweise zugelassen.



Bebauungsplan W 20 – Gewerbegebiet 1. Änderung - Satzung



§ 6 Landschaftspflege und Ortsbild

Bei § 11- Landschaftspflege und Ortsbild – gilt unter 2. Folgende geänderte Fassung:

2. Im Gewerbegebiet (GE), Gewerbemischgebiet (GE-M) und Mischgebiet (M) sind mindestens 20 % der Grundstücksfläche einschließlich des Pflanzstreifens als Grünfläche anzulegen; im allgemeinen Wohngebiet mindestens 40 %. Diese Flächen sind jeweils in einem Freiflächengestaltungsplan mit vorgeschriebenen Anpflanzungen darzustellen. Auf je 1000 qm Grundfläche wird die Pflanzung von mind. 8 Bäumen mit einem Stammumfang nicht unter 20/25 cm vorgeschrieben.

§ 7 Weitergeltung des bisherigen Rechts

1. Soweit keine anderen Festsetzungen getroffen wurden, gilt weiterhin die bestehende Bebauungsplansatzung i.d.F. vom 20.07.1982 und die Baunutzungsverordnung 1977 i.d.F. vom 15. September 1977.
2. Für die Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften der Bayer. Bauordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Füssen W 20 – Gewerbegebiet West tritt mit der ortsüblichen amtlichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Füssen, den 13. September 1996 / 13. Februar 1997

gez.

Dr. Wengert, Erster Bürgermeister

Diese Bebauungsplansatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung wurde am 03.05.1999 öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung trat die 1. Änderung in Kraft.